

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Abteilung III/12
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND KULTUR EINLAUFSTELLE
Eing.: 25. MAI 2010
Zahl: 20-PA/21
Bg.: 0

Name/Durchwahl:
Mag. Elfriede Petrzalka/3397
Geschäftszahl:
BMWfJ-530104/0006-II/8/2009
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@bmwfj.gv.at richten.

Wiederverlautbarung des Erlasses betreffend Schülerfreifahrt und Schulfahrtbeihilfe - Mitwirkung der Schulen

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ersucht aus gegebenem Anlass bei Vollziehung der Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 i.d.G.F. über Schülerfreifahrten und die Schulfahrtbeihilfe, soweit damit die Schulen bzw. Schulerhalter betraut sind, Folgendes zu beachten:

1. Schülerfreifahrten im öffentlichen Verkehr bzw. Schulfahrtbeihilfe:

- 1.1. Für die Schülerfreifahrt im öffentlichen Verkehr erhält der Schüler gegen Vorlage eines mit einer entsprechenden Schulbestätigung versehenen Antrages (Formular Beih 81) einen Freifahrausweis von dem betreffenden Verkehrsunternehmen, sofern dieses einen Schülerbeförderungsvertrag mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend abgeschlossen hat.
- 1.2. Zur Erlangung einer Schulfahrtbeihilfe ist ein mit einer entsprechenden Schulbestätigung versehener Antrag (Formular Beih 85) bei dem für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständigen (Wohnsitz-) Finanzamt zu



stellen. Der Antrag auf Gewährung von Schulfahrtbeihilfe ist jeweils bis zum 30. Juni des Kalenderjahres einzubringen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird.

2. Schulbestätigungen:

- 2.1. Schulbestätigungen dürfen im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht , Kunst und Kultur nur ausgestellt werden von
 - 2.1.1. Öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen,
 - 2.1.2. Schulen, die gemäß § 12 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurden und das Öffentlichkeitsrecht besitzen, und
 - 2.1.3. Privatschulen, denen gemäß § 11 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/ 1962, die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde.
- 2.2. Schulbestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler ausgestellt werden, die zu Beginn des Schuljahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als ordentliche Schüler gelten hierbei auch Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung gemäß § 3 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung gemäß § 29 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz als außerordentliche Schüler geführt werden.
- 2.3. Die Schulbestätigungen sind in dem hierfür vorgesehenen Datenfeld des vom Schüler bzw. Erziehungsberechtigten bereits vollständig ausgefüllten Antragsformulars in der vorgesehenen Form zu erteilen. Dabei sind die im Abschnitt A vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten ge-

machten Angaben sowie die Vertretbarkeit der gewählten Verkehrsverbindungen zu überprüfen.

Unter diesem Aspekt sind Fahrten auf Strecken von wenigen Hundert Metern und unnötige Umsteigevorgänge (z.B. vom Regionalverkehrsmittel auf innerstädtische Verkehrsmittel für kurze Reststrecken) auf ihre Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit zu prüfen. Dabei ist auf behinderte Schüler, auf das Alter der betroffenen Schüler (Volksschüler) und auch auf vorhandene örtliche Gefahrenstellen auf diesem Teil des Schulweges besonders Rücksicht zu nehmen.

- Die Eintragung der Schuldaten hat korrekt und vollständig zu erfolgen. Die Schulbesuchsdauer ist auf den Tag genau zu bestätigen.

Sofern von den Schulen eine EDV-unterstützte Ausstellung der Schulbestätigungen zur Erlangung eines Freifahrausweises für die Fahrten der Schüler zur und von der Schule erfolgt, ist der dafür vorgesehene **Vordruck Beih 81** mit einer der Schule jeweils zur Verfügung stehenden EDV **auszufüllen**. Die Bestätigung der Schule selbst (Datum, Unterschrift und Stempel der Schule) ist auf jedem einzelnen Antrag original anzubringen.

2.4. Schulbestätigungen zur Erlangung von Schülerfreifahrten dürfen nur ausgestellt werden, wenn der hierfür vorgesehene "Antrag auf Ausstellung eines Freifahrausweises eines öffentlichen Verkehrsmittels für Fahrten zur und von der Schule" vollständig ausgefüllt und von der zeichnungsberechtigten Person (Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler) unterschrieben ist. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Name und Anschrift der Person angegeben sind, die für den betreffenden Schüler Familienbeihilfe bezieht.

2.5. Schulbestätigungen zur Erlangung der Schülerfreifahrt sind nur in der für den Erhalt der notwendigen Freifahrausweise erforderlichen Anzahl

auszustellen. Es ist unzulässig für eine bestimmte Fahrstrecke in einer Fahrtrichtung mehrere Schulbestätigungen zu erteilen.

Die Anzahl der notwendigen Freifahrausweise richtet sich nach der Anzahl der Verkehrsunternehmen bzw. nach der Anzahl der Verkehrsmittel, welche zur Zurücklegung des Schulweges benutzt werden müssen. Es steht dem Schüler dabei frei für die Hinfahrt und die Rückfahrt verschiedene Verkehrsunternehmen bzw. verschiedene Verkehrsmittel zu benutzen, wenn dies verkehrsmäßig günstiger ist. Für eine bestimmte Fahrstrecke in einer Fahrtrichtung darf aber nur ein Freifahrausweis beantragt werden. **Für die Fahrt im Bereich eines Verkehrsverbundes, für den es einen Verbund-Schülerfreifahrausweis gibt, ist nur ein Antrag erforderlich.**

- 2.6. Die Wahl des Verkehrsmittels hat zu Beginn des Schuljahres für das ganze Schuljahr zu erfolgen. Änderungen sind nur in begründeten Fällen möglich.

Weder das Verkehrsunternehmen, das die Beförderung durchführt, noch das Verkehrsmittel, das für die Beförderung benutzt werden soll, ist von der Schule auszuwählen oder vorzuschreiben. Die Schule hat jedoch die Vertretbarkeit der getroffenen Wahl vor Ausstellung der Schulbestätigung zu überprüfen (siehe Punkt 2.3). Die Schule hat außerdem in allen Fällen, in denen für die Hinfahrt und für die Rückfahrt Schulbestätigungen für verschiedene Verkehrsunternehmen bzw. verschiedene Verkehrsmittel ausgestellt werden, zu prüfen, ob auf den diesbezüglichen Anträgen dies eindeutig zum Ausdruck gebracht wurde.

- 2.7. Eine Schulbestätigung zur Erlangung von Schülerfreifahrten ist - außer bei Berufsschülern - nur auszustellen, wenn der Schüler wöchentlich an mindestens vier Tagen zur oder von der Schule fahren muss.

In den Schulbestätigungen für Berufsschüler ist die Schulbesuchsdauer ("Block") genau anzugeben und jeder Wochentag anzuführen, an welchem die Berufsschule regelmäßig besucht wird.

2.8. Zeiträume in denen während des Unterrichtsjahres der Unterricht (z. B. praktische Übungen) durch mindestens eine Kalenderwoche nicht an dem Ort statt findet, für den eine Schulbestätigung zur Erlangung der Schülerfreifahrt ausgestellt werden soll, sondern an einem anderen Ort, dürfen nicht als Schulbesuchszeiten bestätigt werden.

Dies gilt jedoch nicht für die gesetzlichen Ferien während des Unterrichtsjahres (Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien) sowie für Unterbrechungen durch Schulveranstaltungen (Schikurse, Landschulwochen usw.).

2.9. Für den Besuch dislozierter Unterrichtsveranstaltung gilt:

2.9.1. Für Unterrichtsveranstaltungen, die während des Unterrichtsjahres regelmäßig außerhalb der Stammanstalt in einem anderen Schulgebäude stattfinden und mindestens eine Woche dauern, können zusätzliche Schulbestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt für die Fahrten zwischen dem Wohnort des Schülers und dem Schulgebäude, in dem die mindestens einwöchige Unterrichtsveranstaltung stattfindet, ausgestellt werden (vorübergehender Austausch des Freifahrausweises durch das Verkehrsunternehmen bzw. den Verkehrsverbund).

2.9.2. Unter „Schule“ ist im Zusammenhalt mit der näheren Bestimmung des Begriffes „Schulweg“ das Anstaltsgebäude zu verstehen, in dem eine Einrichtung im Sinne des § 30 a Abs. 1 lit a bis c Familienlastenausgleichsgesetz 1967 untergebracht ist, der ein Schüler angehört, um seine Schulpflicht zu erfüllen.

In extensiver Auslegung des Begriffes „Schulgebäude“ wird in den Fällen, in denen

- a) der Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen regelmäßig außerhalb eines Schulgebäudes in einem Turnsaal oder auf einem Sportplatz,
- b) der Werkstättenunterricht außerhalb eines Schulgebäudes,
- c) die praktische Ausbildung eines Schülers der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und für Erzieher in einem Kindergarten, Hort oder Heim erfolgt,

unterstellt, dass die betreffende Lehrveranstaltung in einem Schulgebäude stattfindet. Für die Fahrten zu diesen Lehrveranstaltungen steht somit Schulfahrtbeihilfe zu.

- Diese Regelung gilt analog für Fahrten zum Schwimmunterricht, sofern eine sogenannte „schulische Miete“ vorliegt, d.h. dass das Hallenbad in der in Frage kommenden Zeit ausschließlich den Schülern zur Verfügung steht und somit kein Publikumsschwimmen stattfindet.

Im Zweifelsfall ist mit dem örtlich zuständigen Finanzamt Kundenteam Freifahrten/Schulbücher Kontakt aufzunehmen.

2.10. Schulbestätigungen zur Erlangung von Schülerfreifahrten für Schüler von Abschlussklassen an allgemeinbildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und mittleren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung dürfen sich nur auf den Zeitraum bis zum Abschluss der Ausbildung durch die Reife-, Befähigungs - bzw. Abschlussprüfung erstrecken.

- 2.10.1. Steht der Termin dieser Prüfungen zum Zeitpunkt der Ausstellung der Schulbestätigungen noch nicht fest, ist zunächst eine Schulbestätigung mit Gültigkeit vom Beginn des Schuljahres bis einschließlich des Monats Mai im betreffenden Schuljahr auszustellen. Nach Festlegung des Reife-, Befähigungs-, bzw. Abschlussprüfungstermins durch die Schulbehörde I. Instanz ist über den darüber hinaus gehenden Zeitraum bis zum tatsächlichen Abschluss der Prüfung eine weitere Schulbestätigung auszustellen.

- 2.10.2. Wenn der Termin für die Ablegung der mündlichen Reife-, Befähigungs- bzw. Abschlussprüfung zu jenem Zeitpunkt, in dem die Schulbestätigungen von der Schule ausgestellt werden, bereits feststeht, können diese für die gesamte Dauer des Schulbesuches im jeweiligen Schuljahr erteilt werden.
- 2.11. Keine Schulbestätigungen zur Erlangung von Schülerfreifahrten sind auszustellen
- 2.11.1. für den Besuch fallweiser Lehrveranstaltungen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur über Schulveranstaltungen (Schulveranstaltungenverordnung 1995 - SchVV) sowie lehrplanmäßiger Unterrichtsveranstaltungen, die nicht regelmäßig außerhalb der Stammanstalt stattfinden,
- 2.11.2. für die sogenannten Familienheimfahrten - Fahrten des Schülers zwischen seinem Hauptwohntort und einer Zweitunterkunft (Internat) am Schulort oder in der Nähe des Schulortes,
- 2.11.3. für Fahrten zu lehrplanmäßig verpflichtenden Praktika, die außerhalb der schulischen Unterrichtszeit absolviert werden.

3. Antragsformulare und Zahlscheine:

- 3.1. Die Schulen haben vor Ende jedes Unterrichtsjahres denjenigen Schülern, welche beabsichtigen, die Schülerfreifahrt in Anspruch zu nehmen, das entsprechende Antragsformular (Beih 81, auch für Berufsschüler) samt Zahlschein für den Schülerfreifahrt - Selbstbehalt auszufolgen.
- 3.2. Die Bestellung bzw. Nachbestellung der Antragsformulare (Beih 81) und der Selbstbehaltzahlscheine für die Schülerfreifahrt erfolgt für die Bereiche Wien (Zone 100), Niederösterreich im Einzugsbereich des VOR und Steiermark durch die Schulen über die "Schulbuchaktion-Online". Die

Bestelltermine sind auf der Homepage der „Schulbuchaktion-Online“ abrufbar.

In allen anderen Bundesländern werden die Antragsformulare und die Selbstbehaltzahlscheine vom jeweiligen Verkehrsverbund kombiniert gedruckt und auf Basis der Bestellmenge des Vorjahres zur Verteilung gebracht. Bestellungen beim örtlich zuständigen Verkehrsverbund sollen nur bei erheblichen Mengenabweichungen oder im Falle einer Nachbestellung getätigt werden!

- 3.3. Das Antragsformular (Beih 85) auf Gewährung von Schulfahrtbeihilfe ist bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlich und steht darüber hinaus auch im Internet in der Formulardatenbank des Bundesministeriums für Finanzen (<http://www.bmf.gv.at/service/formulare>) zur Verfügung.

4. Verlust des Freifahrausweises, Wohnungswechsel, Schulaustritt:

- 4.1. Bei Verlust eines Freifahrausweises ist vom Schüler die Ausstellung eines neuen Freifahrausweises beim betreffenden Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbund zu beantragen. Von der Schule ist in diesem Fall kein neues Antragsformular auszugeben und zu bestätigen.
- 4.2. Bei Verlust eines Antragsformulars mit der Schulbestätigung vor Erhalt des Freifahrausweises ist die Schulleitung berechtigt, ein neues Antragsformular auszufüllen und zu bestätigen, sofern seitens des Schülers (des Erziehungsberechtigten) eine schriftliche Erklärung in der Schule hinterlegt wird, dass ein Freifahrausweis von dem in Frage kommenden Verkehrsunternehmen noch nicht ausgestellt wurde. In diesem Fall ist die neue Schulbestätigung deutlich sichtbar als "Zweitausfertigung" zu bezeichnen.
- 4.3. Im Falle eines Wohnungswechsels kann sich der Schüler gegen Rückgabe des bisherigen Freifahrausweises bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbund von der Schule ein neues Antragsformular

ausfolgen und bestätigen lassen, wenn er Bestätigungen der Verkehrsunternehmen/des Verkehrsverbundes über die Rückgabe der bisherigen Freifahrausweise vorweist.

- 4.4. Dasselbe gilt analog bei Schulwechsel während des Schuljahres. In der neuen Schule kann der Schüler Antragsformulare und Schulbestätigungen verlangen, wenn er Bestätigungen der Verkehrsunternehmen/des Verkehrsverbundes über die Rückgabe der bisherigen Freifahrausweise vorweist.
- 4.5. Tritt ein Schüler während des Schuljahres aus der Schule aus, hat er die Freifahrausweise binnen zwei Wochen dem betreffenden Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbund zurückzustellen.

5. Strafbestimmungen und Ersatzpflicht:

Die Schüler sind alljährlich bei Ausgabe der Antragsformulare bzw. Erteilung der Schulbestätigungen über die Bestimmungen des § 30 h Abs. 1 und 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zu belehren, wonach

- 5.1. zu Unrecht bezogene Schulfahrtbeihilfe zurückzuzahlen ist
- 5.2. der Schüler den für eine Schülerfreifahrt geleisteten Fahrpreis zu ersetzen hat, wenn er die Schülerfreifahrt durch unwahre Angaben erlangt hat oder weiter in Anspruch genommen hat, ob wohl die Voraussetzungen weggefallen sind (z.B. Schulaustritt). Für diese Ersatzpflicht des Schülers haftet der Erziehungsberechtigte, wenn der Schüler noch minderjährig ist,
- 5.3. eine Verwaltungsübertretung begeht, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Schulfahrtbeihilfe zu Unrecht bezieht oder durch unwahre Angaben einen Schülerfreifahrausweis zu Unrecht erlangt (sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, z.B. als Betrug).

Für diese Verwaltungsübertretung ist eine Geldstrafe bis zu 360 € angedroht.

Die erfolgte Belehrung ist im Klassenbuch zu vermerken.

6. Gelegenheitsverkehr:

6.1. Gemäß § 30 f Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 kann der Abschluss von Verträgen der Republik Österreich mit Verkehrsunternehmen, die Schüler im Gelegenheitsverkehr zu oder von der Schule befördern, davon abhängig gemacht werden, dass der Schulerhalter die Notwendigkeit der Schülerbeförderung bestätigt und die Namen, Staatsbürgerschaft und die Anschriften der zu befördernden Schüler sowie das in Frage kommende Verkehrsunternehmen bekannt gibt.

Bei Bundesschulen nimmt diese Agenden die Schuldirektion namens des Bundes als Schulerhalter wahr.

6.2. Die Notwendigkeit der Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr wird insbesondere dann gegeben sein, wenn ohne Schülerbeförderung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles

- a) das rechtzeitige Erscheinen der Schüler zum Unterricht nicht immer gewährleistet ist oder
- b) die Schüler auf dem Schulweg einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind oder
- c) eine Gefährdung der Schüler auf Grund ihres Alters (Volksschüler) gegeben ist oder
- d) die Schüler infolge des Zeitaufwandes für einen langen Schulweg in ihrem Lernerfolg beeinträchtigt sind oder
- e) wenn es sich um behinderte Schüler handelt.

6.3. Für jeden Schüler, der an der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr teilnehmen soll, hat der Schulerhalter eine Erklärung des Erziehungsberechtigten (Beih 89) zu übergeben, worin sich dieser damit einverstanden erklärt, dass der Schüler an der Schülerfreifahrt teilnimmt. Ist der

Schüler weder österreichischer Staatsbürger noch Staatsbürger eines EU/EWR-Mitgliedstaates, so hat der Erziehungsberechtigte auf dieser Erklärung auch den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Person anzugeben, die für den Schüler Familienbeihilfe bezieht.

- 6.4. Überdies können Schülerbeförderungsverträge im Gelegenheitsverkehr nur für Fahrtstrecken abgeschlossen werden, für die kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht. Ein öffentliches Verkehrsmittel ist für die Schülerfreifahrt nicht geeignet, wenn bei dessen Benutzung für die Schüler ständig längere Wartezeiten (im allgemeinen mehr als eine Unterrichtsstunde) entstehen oder wenn der Teil des Schulweges, der von einem öffentlichen Verkehrsmittel befahren wird, im Verhältnis zu dem Teil des Schulweges, der im Gelegenheitsverkehr befahren werden soll, unverhältnismäßig gering ist (bei Ausfüllen des Formulars Beih 88 zu beachten).

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ersucht um Übermittlung einer Kopie der do. Anweisung an die Landesschulräte bzw. an den SSR für Wien.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 20.05.2010
Für den Bundesminister:
Rudolf Vytiska

Elektronisch gefertigt.